

Zur Besoldungsfrage der bernischen Primarlehrer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **7 (1867)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-675389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich „ 1. 50

N^{ro} 3.


Einrückungsgebühr:
Die Zeile 10 Rp.
Sendungen franko.

Berner-Schulfreund.

1. Februar.

Siebenter Jahrgang.

1867.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Zur Befoldungsfrage der bernischen Primarlehrer.

(Eingefandt von der Kreissynode Saanen.)

Nachdem die Bemühungen der Schulbehörden unseres Kantons um eine Aufbesserung der Primarlehrerbefoldungen in dem von der Vorsteherchaft der Schulsynode unterm 26. Dezember 1864 an die Lit. Erziehungsdirektion gerichteten „Vorschlag“ einen vorläufigen Abschluß gefunden hatten, hat bekanntlich die Schulsynode unterm 29. Oktober abhin neuerdings beschlossen, die Lit. Erziehungsdirektion um eine baldige Anbandnahme dieser Angelegenheit zu ersuchen. Nach den von Hrn. Erziehungsdirektor Kummer persönlich abgegebenen Erklärungen scheinen wir auch wirklich hoffen zu dürfen, daß in nicht gar zu langer Zeit unsere oberste Landesbehörde Gelegenheit haben werde, einen entscheidenden Schritt zur Hebung der Lage der Primarlehrer und damit der Volksschule überhaupt zu thun. — Es mag daher wohl auch an der Zeit sein, das von der Vorsteherchaft der Schulsynode ausgearbeitete Projekt- und Befoldungsgesetz einer allseitigen Prüfung zu unterwerfen und freimüthig in der Presse zu besprechen; daher denn die Kreissynode Saanen nicht Anstand nimmt, mit gegenwärtigen Zeilen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf einen nicht unwichtigen Punkt des Projekt-Befoldungsgesetzes zu lenken.

Es betrifft dieß den in den §§ 10—13 niedergelegten Grundsatz, daß die Familie sich an der Befoldung des Lehrers mit einem Schul-

geld von Fr. 1—3 halbjährlich theiligen solle. — So gut wir es nämlich begreifen, daß man, um die an den Staat und die Gemeinden zu stellenden Forderungen möglichst zu mäßigen und einem neuen Besoldungsgesetz leichtern Eingang zu verschaffen, den Gedanken in Erwägung gezogen hat, ob nicht der Schüler mit einem kleinen Schulgeld zu belasten sei, so scheinen uns dennoch so gewichtige Gründe gegen Ausführung dieses Grundsatzes zu sprechen, daß wir wünschen müssen, er möge in einem neuen Besoldungsgesetz nicht Aufnahme finden. Zu dieser Ansicht bewegt uns:

1) die ökonomische Lage einer großen Zahl von Familien, namentlich in unseren oberländischen Berggemeinden. —

Du hast wohl, lieber Freund aus dem Vaterland, schon einmal auf einer Vergnügungsreise den einen oder andern Theil des Oberlandes durchstreift, hast an grünen Alpen und Matten mit ihren heimeligen, kleinen, braunen Hüttlein, wie an glänzenden Schneefirnen, am Rauschen der Wasserfälle, wie am Jodel heller Kehlen dich ergötzt und bist mit ganz idealen Vorstellungen vom poetischen Leben des Oberländer heimgekommen. Aber komm und sieh dir einmal die Verhältnisse dieses „poetischen“ Oberlandes genauer an:

In jenen durch Berg und Thal zerstreuten, so freundlich dreinschauenden Hüttlein wohnt fast durchgängig ein armes Völklein, das weder auf Zinsrödel, noch auf fette Bauernhöfe, noch auf irgend einen blühenden, lohnenden Industriezweig, sondern lediglich darauf angewiesen ist, im Schweiß seines Angesichts der Mutter Erde das Allernothwendigste zu seinem Lebensunterhalt abzurufen. Was das kleine, verschuldete Heimwesen, das Weidrecht auf der Alp, das Heumaad an steilem Grat abwerfen, reicht bei den Meisten gerade hin, der Familie das Jahr hindurch Brod und Gewand zu geben; eine große Zahl zudem besitzt weder Weidrecht noch Heumaad, noch ein abträgliches Heimwesen, muß vorwiegend mit Tagelöhnen sich durchbringen, wozu in einem Lande mit 6 Monat Winter die Gelegenheit auch nicht so reichlich sich findet, wie an manchem andern Orte. —

So schlagen wohl Hunderte in einer Gemeinde sich redlich durch, ohne der öffentlichen Unterstützung zur Last zu fallen; aber über das Allernothwendigste hinaus erwerben sie nichts, gar nichts. Und diese

sollten nun Schulgeld bezahlen, 2—6 Franken jährlich? Wenn sie nicht stehlen wollen, so ist es nicht anders möglich, als daß sie es sich und ihren Kindern am Munde abbrechen; wir zweifeln aber, daß auf diese Weise, die mancherorts im Oberlande ohnehin auf schwachen Füßen stehende Schulfreundlichkeit gefördert würde; im Gegentheil, nur Widerwillen gegen die Schule würde in unserer ärmeren Bevölkerung gepflanzt und der Schulfleiß könnte gar wohl eben dadurch Abbruch erleiden, daß ein Kind, um das Schulgeld zu verdienen, die Schule selbst versäumen müßte. Nicht minder aber, als unsere ärmere Bevölkerung, würde durch Einführung eines gesetzlichen Schulgeldes

2) die Stellung des Lehrers selbst Schaden leiden. Was er an Besoldung gewönne, würde er an Selbstständigkeit, Freiheit und Zuneigung verlieren. Welchem Volksschullehrer ist es nicht etwas Kostbares, sich von den Eltern seiner Schüler, reichen, wie armen, persönlich unabhängig, wohl zwar von der Gesamtheit der Staats- und Gemeindebürger, nicht aber von den einzelnen Bewohnern seines Schulkreises besoldet zu wissen! Wie wichtig ist solche Unabhängigkeit für das Wirken des Lehrers! Wie viel freier, unbefangener sein Verhältniß zu jedem seiner Schüler und dessen Eltern, wenn er nicht Gefahr läuft, sich sagen zu lassen: „Ich bezahle auch so und so viel an Deinem Lohn!“ Nun würden allerdings vernünftige, schulfreundliche Eltern auch bei Bezahlung eines Schulgeldes den Lehrer nicht minder achten, als bisher; daher denn z. B. der Lehrer einer Sekundarschule, die aus Kindern bildungsfreundlicher Eltern sich rekrutirt, seine persönliche Unabhängigkeit zu wahren durchaus im Stande ist.

Anders verhält es sich mit der Stellung eines Primarlehrers, an dessen Besoldung die Eltern nicht freiwillig, sondern in Folge gesetzlichen Zwanges einen, wenn auch kleinen, doch oft wehthuenden Beitrag zu leisten hätten. In einer Gemeinde unseres Kantons, die bereits von der Befugniß, ein Schulgeld zu beziehen Gebrauch gemacht hat, soll schon mehr als einem Lehrer sein Stand unmöglich gemacht worden sein, daß er von den Leuten zum Spott der 3- 4- 5-fränkige genannt wurde. Dieses Beispiel mag uns einen Vorgesmack davon geben, wie noch in vielen Gemeinden dem Primarlehrer seine Wirksamkeit verbittert würde, wenn künftighin ein

Theil seines Einkommens ihm direkt aus der Tasche seiner Schüler, resp. ihrer Eltern obligatorisch zufließen sollte. Brächte es also Einer schon ohnehin schwer übers Herz, von einer Familie, deren enge Verhältnisse er kennt, ein Schulgeld zu beziehen, so müßte ihn solches Geld doppelt drücken, wenn dadurch seine persönliche Unabhängigkeit und Ehre Schaden leiden sollte.

Endlich scheint uns, die im Projekt-Besoldungsgesetz §§ 10—13 empfohlene Maßregel widerstreite überhaupt:

3) den Grundsätzen unseres vaterländischen Primarschulwesens. Von dem ächt demokratischen Gedanken ausgehend, daß kein bildungsfähiges Glied des Volkes der einem freien Bürger nothwendigen Bildung ermangeln solle, hat unsere bisherige Gesetzgebung alle Kosten für den Primarschulunterricht den Gemeinden und dem Staate auferlegt. Daß dieser Unterricht für jedes Kind des Landes unentgeltlich ist, dessen — gestehen wir es frei — haben wir bis heute nicht wenig stolz sein dürfen, und zugleich hat eben dieser Grundsatz nach der Regel: „Wer zahlt, der befehlt“ auch die Leitung des Primarschulwesens aus den Händen des Einzelnen ganz in diejenige der Gemeinde und des Staates gelegt, wie es das Interesse, die Einheit und Ordnung verlangt. Lassen wir uns nun nicht diesen republikanischen Ruhm eines unentgeltlichen Volksunterrichts dadurch rauben, daß wir für jeden Lehrer circa Fr. 100 durch obligatorisches Schulgeld eintreiben! Vielmehr trage das Gemeinwesen auch fernerhin die Kosten für den Volksunterricht ganz, damit die Behörden auch die Leitung desselben behalten mögen. Wohl würden hiermit die Leistungen der Gemeinde und des Staates bedeutend erhöht, aber die auf alle besitzenden Bürger vertheilten Lasten sind immerhin billiger und minder wehthuend, als von mittellosen Familien zwangsweise eingezogene Schulgelder. Das aber wollen wir zur Ehre unsers Kantons Bern lieber noch nicht glauben, daß er durch gewisse Unternehmungen auf materiellem Gebiete sich finanziell die Hände dermaßen binden sollte, daß es ihm nicht mehr möglich wäre, berechtigten Bedürfnissen auf dem Gebiete der Volksbildung ehrenhaft Genüge zu leisten. — Darum, wenn wir in gegenwärtigen Zellen unsere Ueberzeugung dahin ausgesprochen haben, es möchte:

1) In Rücksicht auf die große Zahl armer Familien, namentlich in den oberländischen Berggemeinden,

2) Im Interesse der persönlichen Unabhängigkeit des Lehrers und

3) In der Aufrechthaltung des demokratischen Grundsatzes eines unentgeltlichen Volksunterrichts — von Einführung eines obligatorischen Schulgeldes abstrahirt werden, — so schließen wir gleichwohl mit dem lebhaftesten Wunsche, daß das von der Vorsteherchaft der Schulsynode ausgearbeitete Projekt-Gesetz recht bald Früchte tragen, resp. der Große Rath sich mit einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen befassen möge.

Den übrigen Kreisynoden aber, namentlich denen des Oberlandes und aller ärmeren Landesgegenden, möchten wir mit gegenwärtiger Anregung Gelegenheit bieten, ihre Ansichten in der berührten Frage ebenfalls hören zu lassen. —

Ueber Errichtung von Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste Mädchen.*)

I

Daß es in unserer Zeit mehr verwahrloste Kinder gebe als früher, kann schwerlich bewiesen werden. Die Versorgung armer, verlassener Kinder auf dem Wege der Verköstgung und Vertheilung auf die Höfe, wie sie jetzt geschieht, ganz besonders aber die schöne Zahl von Armenenerziehungs- und Rettungsanstalten unseres Kantons sind weniger ein Beweis, daß die Armuth und die Verwahrlosung armer Kinder sich mehre, als vielmehr ein Zeugniß, daß die Privaten und Behörden ein schärferes Auge haben, die Schäden unseres Volkes zu entdecken; ein warmes Herz, um diese Noth zu empfinden, und eine willige Hand, um nach besten Kräften die Schäden zu heilen und der Noth zu steuern. Im Gebiete der Armenenerziehung wird, wie angedeutet, Vieles gethan; die Versorgung in Anstalten kommt aber in größerem Maße den Knaben zu als den Mädchen, indem gegen-

*) Wir theilen hier das Wesentlichste aus dem Referate mit, das Herr Rohner, Direktor der Viktoria-Anstalt, vor der bernischen gemeinnützigen Gesellschaft über diesen Gegenstand gehalten hat, in Folge dessen zwar noch nicht die Errichtung einer Rettungsanstalt für Mädchen beschlossen, aber doch die Anregung hiefür durch den Druck und die Verbreitung des Referats gegeben werden sollte.